

LAbg. Christian Ries

Mitglied des Bgld. Landtages

*An die
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Mag. Astrid Eisenkopf
Landhaus
7000 Eisenstadt*

Eisenstadt, am 14. Jänner 2026

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Gemäß § 29 GeOLT stelle ich an Herrn Landesrat Mag. Heinrich Dorner als zuständiges Mitglied der Burgenländischen Landesregierung folgende

SCHRIFTLICHE ANFRAGE

Sehr geehrter Herr Landesrat!

Im Rahmen einer behördlichen Auskunft wurde seitens des Bürgermeisters der Freistadt Rust behauptet, dass die Frage eines eigenen Kfz-Kennzeichen-Kürzels für die Freistadt Rust in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr falle. Im Zuge einer parlamentarischen Anfrage an das Bundesministerium für Verkehr wurde ausdrücklich klargestellt, dass das Bundesministerium für Verkehr für die Einführung oder Zuerkennung eines eigenen Kfz-Kennzeichen-Kürzels für die Freistadt Rust nicht zuständig ist

Die Freistadt Rust nimmt als kleinste Statutarstadt Österreichs eine besondere Stellung ein. Sie verfügt über volle Selbstverwaltungskompetenz und ist historisch, kulturell sowie verwaltungsrechtlich eine eigenständige Gebietskörperschaft. Ungeachtet dieses Status besteht – im Unterschied zu anderen Statutarstädten und vergleichbaren Verwaltungseinheiten – bis dato kein eigenes Kfz-Kennzeichen-Kürzel.

Vor diesem Hintergrund stellen sich wesentliche legistische, verwaltungsorganisatorische und zuständigkeitsrechtliche Fragen, insbesondere im Hinblick auf die Rolle des Landes Burgenland, die interne Kompetenzverteilung, allfällige bisherige Prüfungen sowie unterlassene oder fehlerhafte Auskünfte gegenüber politischen Entscheidungsträgern und der Öffentlichkeit.

Auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes ersuche ich daher um Auskunft über die nachstehend angeführten Punkte.

Die Freistadt Rust ist als kleinste Statutarstadt Österreichs historisch, kulturell und verwaltungsrechtlich eine Besonderheit. Trotz ihres eigenständigen kommunalen Status verfügt sie – anders als andere vergleichbare Gebietskörperschaften, über kein eigenes Kfz-Kennzeichen-Kürzel. Diese Thematik wirft sowohl legistische als auch verwaltungsorganisatorische Fragen auf, die in Ihre Zuständigkeit fallen.

In diesem Zusammenhang stelle ich folgende Fragen:

1. Welche legistischen Schritte wären erforderlich, damit die Freistadt Rust ein eigenes Kfz-Kennzeichen-Kürzel erhält?
2. Wurden in Ihrem Ressort bereits Schritte zur Prüfung oder Vorbereitung eines solchen Kennzeichen-Kürzels gesetzt?
3. Liegt Ihrem Ressort ein formeller Antrag der Freistadt Rust auf Einführung eines eigenen Kennzeichen-Kürzels vor?
 - a. Wenn ein entsprechender Antrag vorliegt: Wie wurde dieses Anliegen inhaltlich beurteilt?
4. Mit welchem Zeithorizont ist zwischen Antragstellung und einer möglichen Genehmigung zu rechnen?
5. Welches Kennzeichen-Kürzel käme aus fachlicher Sicht für die Freistadt Rust infrage?
6. Welche Kosten würden der Freistadt Rust durch die Einführung eines eigenen Kennzeichen-Kürzels entstehen?
7. Würde für Fahrzeughalter eine gesetzliche Pflicht bestehen, bestehende „E“-Kennzeichen im Fall der Einführung eines neuen Rust-spezifischen Kennzeichens umzutauschen?
8. Welche Kosten würden einzelnen Fahrzeughaltern bei einer verpflichtenden oder freiwilligen Umstellung entstehen?
9. Welche Gebietskörperschaften ohne eigenes Kennzeichen haben seit 2015 ein solches beantragt?
 - a. Wie wurden diese Anträge jeweils entschieden?



LAbg. Christian Ries